

BL_GERICHTE 400 2013 193 vom 11. Juni 2013

BL Gerichte, 2013-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2013_193

FR: BL_GERICHTE 400 2013 193 du 11 juin 2013

IT: BL_GERICHTE 400 2013 193 del 11 giugno 2013

Regeste

Familienrecht; Anweisung an Schuldner

Erwägungen

E. 3

Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten für das Rechtsmittelverfahren, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu befinden. Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Berufung abzuweisen ist. In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO sind dem unterliegenden Berufungskläger somit die Prozesskosten aufzuerlegen. Der Berufungskläger verfügt indessen nicht über die finanziellen Mittel, um für die Prozesskosten aufzukommen. Ihm wurde deshalb mit Verfügung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 16. Juli 2013 die unentgeltliche Rechtspflege mit Advokatin Susanne Ackermann als unentgeltlichem Rechtsbeistand bewilligt. Die dem Berufungskläger aufzuerlegende Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren, welche gestützt auf § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT; SGS 170.31) auf pauschal CHF 600.00 festzulegen ist, geht folglich zu Lasten des Staates. Weiter ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren ein Honorar aus der Gerichtskasse zu entrichten. Da auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet wurde, ist die Parteientschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte; TO; SGS 178.112), wobei das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung gemäss § 3 Abs. 2 TO CHF 180.00 pro Stunde beträgt. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, erachtet einen Aufwand von zwei Stunden als angemessen, weshalb dem unentgeltlichen Rechtsbeistand eine Entschädigung von CHF 360.00 zuzüglich geschätzten Auslagen von CHF 20.00 sowie 8 % Mehrwertsteuer von CHF 30.40, insgesamt somit CHF 410.40, aus der Gerichtskasse zu entrichten ist. Der Berufungskläger ist zur Nachzahlung dieses Betrages verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO). Der Berufungskläger ist ausserdem zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 30.00 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.